



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

31. Jahrgang	Ausgegeben am 14. Oktober 2026	Nummer 10
---------------------	--------------------------------	------------------

Datum	Titel	Seite
06.10.2026	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungs- gesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid –	3
02.09.2026	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungs- gesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid –	3
09.10.2026	Änderung der Satzung für die durch die Begräbniswaldgesellschaft Remscheid mbH betriebenen Begräbniswälder vom 18.09.2023	4
09.10.2026	Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Remscheid vom 09.10.2026	5
14.10.2026	Nachrufe	8

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Nirogi Sujeenthiran

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
E-Mail: amtsblatt@remscheid.de
Telefon: 02191 16-3657

Der Abonnementpreis

Beträgt bei Postbezug jährlich 30,00€ (Preis enthält keine Mehrwertsteuer). Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich. Gerne können Sie das Amtsblatt auch kostenfrei als PDF erhalten.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet:

www.remscheid.de

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin Ausgabe November 2026: Mittwoch, 4. November 2026
Redaktionsschluss Ausgabe November 2026: Montag, 26. Oktober 2026

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid –

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Str. 38 - 42, Großraumbüro	Mensur INCE Waldstrasse 22 42853 Remscheid	01.10.2026; 2.50.2.3 -120 000 28011 4
Stadt Remscheid, Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 112	Eskiu Eduart unbekannt	05.10.2026; 2.50.2.2-938907
Stadt Remscheid, Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 112	Eskiu Eduart unbekannt	05.10.2026; 2.50.2.2-938920
Stadt Remscheid, Fachdienst Soziales und Wohnen 42855 Remscheid, Haddenbacher Straße 38-42, Raum 112	Boris Rouven Fricke unbekannt verzogen 32549 Bad Oeynhausen	29.09.2026; 2.50.2.2-745972 2.50.2.2-745960

Remscheid, den 6. Oktober 2026

Im Auftrag
gez. Kalkan, Büllesbach

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Stadt Remscheid –

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, 42853 Remscheid, Hindenburgstraße 52 - 58, Raum 204	Deniz Arslan Am Anger 34 42855 Remscheid	19.08.2026; 1.21.1 – 0171354370 ST-1

Das Dokument wird auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Remscheid, den 2. September 2026

Im Auftrag
gez. Hoffmann

Satzung vom 09.10.2026 zur Änderung der Satzung für die durch die Begräbniswaldgesellschaft Remscheid mbH betriebenen Begräbniswälder vom 18.09.2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW. S. 313), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

§ 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bestattung von Aschen in schnell verrottbaren Urnen ist in begründeten Fällen ebenfalls zulässig.

§ 7 Abs. 2 wird um den neuen Satz 3 ergänzt:

Die Begräbniswaldgesellschaft Remscheid mbH kann darüber hinaus eine einheitlich gestaltete Namenstafel je Bestattungsbaum auf Wunsch der Nutzungsberechtigten anbieten.

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grabstätten unterscheiden sich in

- Einzelbäume
- Partnerbäume (Gemeinschaftsbäume)
- Gemeinschaftsruhestätte
- Schmetterlingsbäume

Die Überschrift des § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9 Partnerbäume (Gemeinschaftsbäume)

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Partnerbäume (Gemeinschaftsbäume) dienen der Bestattung mehrerer Aschen. An jedem Bestattungsbaum legt die Friedhofsverwaltung die Bestattungsplätze fest. Jeder Bestattungsplatz darf eine Totenasche aufnehmen. Dem Nutzungsberechtigten werden ab dem Tag des Erwerbs zwei Bestattungsplätze zugewiesen, die sodann Inhalt dieses Nutzungsrechtes sind.

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) § 8 Abs. 2 ff. gelten sinngemäß auch für die Nutzungsrechte an Partnerbäumen.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 9. Oktober 2026

gez.

Wolf

Oberbürgermeister

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Remscheid vom 09.10.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende Gebührenatzung beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Remscheid ist als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

§ 2 Inanspruchnahme des Rettungsdienstes

Nur Kranke, Verletzte oder sonstige hilfebedürftige Personen haben Anspruch auf Leistungen des Rettungsdienstes. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

Voraussetzung für einen Transport ist eine entsprechende ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung. Sie ist dem Transportpersonal vor Transportbeginn auszuhändigen. Notfallpatientinnen und -patienten werden auch ohne ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung befördert.

Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf Mitfahrt. Sie können vom Einsatzort bis zum Ziel mitgenommen werden, wenn eine zulässige Mitfahrgelegenheit vorhanden ist. Die Entscheidung über eine Mitfahrt trifft der Transportführer.

Neben den vorstehenden Aufgaben können Transporte von Arzneimitteln, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter und anderer Transporte übernommen werden.

§ 3 Auskunftspflicht

Bei Anforderung des Rettungsdienstes hat die anfordernde Person Angaben über den Namen der zu transportierenden Person, die Art der Krankheit oder Verletzung sowie Angaben über ansteckende Krankheiten oder sonstige medizinische Eigenheiten sowie Angaben zur Erreichbarkeit für Rückrufe zu machen und den Zielort anzugeben.

§ 4 Einsatzmittel

Über die einzusetzenden Rettungsmittel entscheidet die Leitstelle aufgrund der Informationen durch den Anrufer und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Meldung.

§ 5 Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Gebühren entstehen

- a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
- b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
- c. bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW, KTW, NEF;
- d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

Für (prophylaktische) Begleitfahrten kann die Stadt Remscheid eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.

Je zurückgelegtem Kilometer, beginnend mit dem ersten Kilometer der Hinfahrt, wird eine Kilometerpauschale unabhängig vom Fahrzeugtyp berechnet.

Kosten Dritter, die für den Rettungsdiensteinsatz im Einzelfall erforderlich sind (besondere Leistungen, Einrichtungen, Hilfen) werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einsatzbeginn. Der Einsatzbeginn entsteht mit dem Ausrücken des entsprechenden Rettungsmittels, was systemtechnisch unterstützt dokumentiert wird.

Gebührenschuldner ist diejenige Person, die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt (Benutzer/transportierte Person).

Gebührenschuldner ist außerdem derjenige, der

- die Leistung des Rettungsdienstes bestellt oder beantragt
- die Leistung des Rettungsdienstes bestellt oder beantragen lässt
- in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig wird
- missbräuchlich für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

Die minderjährige gebührenschuldende Person wird vertreten durch den oder die Sorgeberechtigten.

Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften diese als Gesamtschuldner.

Für Gebührenschuldner, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und aufgrund der empfangenen Leistung Ansprüche gegen eine Krankenkasse oder einen anderen Kostenträger (Sozialversicherungsträger, Krankenhausträger u.a.) haben, kann die Gebührenforderung mit der Krankenkasse oder dem sonstigen Kostenträger direkt abgerechnet werden. Für die dafür notwendigen Voraussetzungen (bestehende Mitgliedschaft, ärztliche Verordnung und ggf. vorherige Genehmigung der Krankenkasse) hat der Gebührenschuldner Sorge zu tragen.

Die Gebührenpflicht des Benutzers oder des sonstigen Gebührenpflichtigen bleibt hiervon unberührt.

Verstirbt die gebührenschuldende Person, geht die Gebührenschuld auf den/die Erben über.

§ 7 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges unter Berücksichtigung der anteilmäßigen Kosten für die Leitstelle als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben.

§ 8 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW):	251,50 €
Rettungswagen (RTW):	786,25 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	496,14 €
Leitstelle KTW:	40,05 €
Leitstelle RTW:	53,40 €
Leitstelle NEF:	21,36 €
Kilometergebühr:	2,50 €

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind 33 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 10 Gebührenermäßigung/Gebührenerlass

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Stadt Remscheid im Einzelfall die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.

Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides beim Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung der Stadt Remscheid zu stellen.

Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach den Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben.

§ 10 Mitwirkung Dritter

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Leistungen, die von gem. § 13 RettG NRW am Rettungsdienst der Stadt Remscheid Mitwirkenden erbracht werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2026 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Remscheid vom 27.02.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung der Stadt Remscheid vom 09. Oktober 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet,
- d) ein Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Oberbürgermeister der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Remscheid, den 9. Oktober 2026

gez.

Sven Wolf
Oberbürgermeister

Nachrufe

Mit tiefer Bestürzung erhielten wir die traurige Nachricht, dass unser Kollege

Paul Ulrich Schröder

am 31. Juli 2026 im Alter von 69 Jahren plötzlich und unerwartet verstorben ist.

Herr Schröder war als Weiterbildungslehrer beim Kommunalen Bildungszentrum
Der Stadt Remscheid tätig.

Durch seine stets ruhige, freundliche und ausgeglichene Art war er bei Vorgesetzten sowie
Kolleginnen und Kollegen hochgeschätzt.

Seine fachliche und menschliche Kompetenz machte ihn zu
einem wertvollen Kollegen, dessen Tod eine große Lücke reißt.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Namen der Stadtverwaltung Remscheid
und der Belegschaft

Sven Wolf
Oberbürgermeister

Torsten Helbig
Personalratsvorsitzender

Wir trauern um

Wilhelm Korff

der am 7. September 2026 im Alter von 91 Jahren verstorben ist.

Wilhelm Korff war von 2004 bis 2014 Mitglied der Bezirksvertretung 2 und von 2009 bis 2014
Bezirksbürgermeister des Südbezirks.

Er hat sich in dieser Zeit mit viel Engagement für die Belange der Menschen eingesetzt.
Darüber hinaus war er von 1995 bis 2024 Mitglied in zahlreichen städtischen Gremien und
Ausschüssen und 2003 auch als Mitglied des Rates der Stadt Remscheid aktiv.

Die Themen Kultur und Sport waren für ihn ein Herzensthema.
Wilhelm Korff wurde als äußerst zuverlässiger politischer Partner und Ratgeber sehr geschätzt.
Für seinen besonderen Einsatz und Verdienst erhielt er am 24.09.2022 die Ehrennadel
der Stadt Remscheid.

Wir werden Wilhelm Korff ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Namen der Stadtverwaltung Remscheid
und der Bezirksvertretung Süd

Sven Wolf
Oberbürgermeister

Stefan Grote
Bezirksbürgermeister